

ZBB 2006, 317

BGB §§ 241, 280, 311; WpHG § 37a

Zur Verjährungsfrist des § 37a WpHG

LG Düsseldorf, Urt. v. 08.02.2006 – 11 O 376/05 (rechtskräftig), WM 2006, 1386

Leitsätze:

- 1. Maßgeblich für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist des § 37a WpHG ist der Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere durch den Bankkunden, da ein Anleger, der aufgrund einer fehlerhaften Bankempfehlung eine seinen Anlagezielen nicht entsprechende Kapitalanlage erworben hat, bereits durch den Vertragsschluss über deren Erwerb geschädigt ist.**
- 2. § 37a WpHG ist mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar. Die Norm verstößt insbesondere nicht gegen das aus dem europarechtlichen Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes hergeleitete Effektivitätsprinzip und Äquivalenzprinzip des europäischen Gemeinschaftsrechts.**